

30.04.99

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und
Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 23. April 1999 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/ 812 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes
– Drucksache 14/487 –**

1. mit den Maßgaben, daß
 - a) folgender neuer Artikel 2 eingefügt wird:

‘Artikel 2

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S.189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S.1496), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 4 und der Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 3, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit Ergebnissen der nach Absatz 4 Satz 4 durchgeführten Berechnungen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und

Fristablauf: 21.05.99

Erster Durchgang: Drs. 6/99

ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Tabellen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Sie sind von den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden geheimzuhalten. Die Übermittlungen sind vom Statistischen Bundesamt nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Es ist durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung besonders verpflichtet wurden, Empfänger von Einzelangaben sind und daß eine Trennung von anderen kommunalen Verwaltungsstellen, die nicht mit der Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 4 befaßt sind, sichergestellt ist.“

b) der bisherige Artikel 2 zu Artikel 3 und wie folgt gefaßt wird:

„Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

2. mit der neuen Überschrift “Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes”,

im übrigen unverändert angenommen.

21.05.99

Beschluß
des Bundesrates

**Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und
Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. April 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 106 Abs. 5 a und Artikel 107 des Grundgesetzes zuzustimmen.